

Zahl: 612- /2018

Rosegg, 27.06.2018

Betreff: **Wohnstraße** im Bereich des Flurweges

## Verordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Rosegg verordnet gemäß § 76 b Abs 1 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO), BGBl.Nr. 159, in der Fassung von BGBl. I. Nr. 30/2018, folgende Verkehrsbeschränkungen:

Die Verbindungsstraße Flurweg wird von der Kreuzung Rosegger Landesstraße bis zum Ende des Flurweges (Sackgasse)

zur Wohnstraße erklärt.


Diese Verkehrsbeschränkung ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9c StVO 1960 „Wohnstraße“ für die in die Wohnstraße einfahrenden Fahrzeuglenker an nachstehenden Standorten kundzumachen:

- An der Abzweigung der Rosegger Landesstraße

Jeweils sichtbar für die Fahrtrichtung zur Wohnstraße.

Das Ende der Wohnstraße ist durch Verkehrszeichen gemäß § 53 Abs. 1 Z. 9d StVO 1960 „Ende der Wohnstraße“ für die aus der Wohnstraße ausfahrenden Fahrzeuglenker an der Rückseite der oben genannten Verkehrszeichen kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 treten diese Verordnungen mit der Anbringung der Verkehrszeichen in Kraft. Der genaue Zeitpunkt der Anbringung ist der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich bekannt zu geben.

Der Bürgermeister  
  
Franz Richau  
Villach Land

Anlage: 1 Übersichtsplan

### Verteiler:

1. Bauhof mit der Anordnung der Kundmachung und Übermittlung des entsprechenden Aktenvermerkes
2. Polizeiinspektion St. Jakob im Rosental
3. Bezirkshauptmannschaft Villach-Land,
4. Gemeindeinformation

zur Abfrage im Internet freigegeben am: 12.07.2018

Anschlag am: 12.07.2018

Abnahme am: .....